

# Die Entwicklung der europäischen Integration

## Zusatztafel: Austritt aus der Europäischen Union

Tafel 2 | 25a

### Thema:

Ein EU-Mitgliedstaat kann beschliessen, aus der Europäischen Union auszutreten.

### Art. 50 EUV über den Austritt aus der EU (eingefügt im Rahmen der Vertragsrevision von Lissabon)

#### Zu bedenken, wenn ein Austritt erwogen wird

#### Interne Beschlussfassung über den Austritt

Art. 50 Abs. 1 EUV:  
Austrittsbeschluss des betr.  
Mitgliedstaats im Einklang mit  
seinen verfassungsrechtlichen  
Vorschriften

Siehe **Tafel 2/25b**

#### Abkommen mit der EU über die Einzelheiten des Austritts

Art. 50 Abs. 2-4 EUV:  
Verhandlungen und Abschluss  
des Austrittsabkommens  
entsprechend den  
verfahrensrechtlichen Vorgaben  
des EU-Rechts, unter  
Berücksichtigung der künftigen  
Beziehungen des Staates zur  
Union

- Art. 50 EUV bietet keine Garantie für den tatsächlichen Abschluss eines Austrittsabkommens.
- Der Austritt kann auch ohne ein solches Abkommen erfolgen.

Siehe **Tafel 2/25b, Tafel 2/25c**

#### Rahmen für die künftigen Beziehungen zur Union

Nicht in Art. 50 EUV geregelt,  
aber erwähnt: zu  
berücksichtigen bei Verhandlung  
und Abschluss des  
Austrittsabkommens; siehe  
**Tafel 2/25b**

- Art. 50 EUV bietet keine Garantie für ein passende Alternative.
- Grundsätzlich muss der Rahmen für die künftigen Beziehungen separat bestimmt werden, möglicherweise (aber nicht notwendigerweise) durch ein Abkommen.

Siehe **Tafel 2/25d**

#### Gleichzeitige Verhandlung

Insbes. aus der Sicht des austretenden Mitgliedstaates wird über die beiden Themen idealerweise gleichzeitig verhandelt.

#### Bemerkungen:

- Es gibt noch keine praktischen Erfahrungen mit Art. 50 EUV (Stand: Ende 2016).
- Im Gefolge der Konsultativabstimmung (*advisory referendum*) über die EU-Mitgliedschaft vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (VK) ist zu erwarten, dass dieses Land als erstes austreten wird; siehe **Tafel 2/25b**.

# Die Entwicklung der europäischen Integration

## Zusatztafel: Austrittsverfahren

Tafel 2 | 25b

### Thema:

Artikel 50 EUV regelt das Austrittsverfahren.

### Art. 50 EUV: Austrittsverfahren

#### Nationale Austrittsentscheidung, Art. 50 Abs. 1 AEUV

„Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.“

Z.B. das VK ab 2016:

- Konsultativabstimmung vom 23. Juni 2016: 48,1% *Remain* zu 51,9% *Leave* („Brexit“).
- Es war umstritten, ob die Entscheidung tatsächlich auszutreten und das Recht das EU-Verfahren auszulösen der VK-Regierung allein zu oder (auch) dem VK-Parlament und/oder den sog. *devolved assemblies* von Schottland, Wales und Nordirland zusteht. Entschieden durch den *Supreme Court in Miller* (2017): „Where implementation of a referendum result requires a change in the law [...], and statute has not provided for that change, the change must be made [...] through [UK] Parliamentary legislation.“

#### Austrittsverfahren auf der Ebene der EU, Art. 50 Abs. 2-4 EUV

##### Mitteilung der Austrittsabsicht

Der austrittswillige Mitgliedstaat teilt dem Rat seine Absicht mit.

##### Verhandlungen über ein Austrittsabkommen

Verhandlungen nach Art. 218 Abs. 3 AEUV. Thema:

- Einzelheiten des Austritts,
- unter Berücksichtigung des Rahmens für das künftige Verhältnis zur Union; siehe **Tafel 2/25d**.

Nach zwei Jahren

Nein

Ist eine politische Einigung über das Austrittsabkommen erreicht worden?

Ja

##### Abschluss des Austrittsabkommens

Das Europäische Parlament stimmt dem Verhandlungsergebnis zu.

Abschluss im Namen der Union durch den (Minister-)Rat; Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nach Art. 238 Abs. 3 Buchst. b AEUV.

##### Austritt ohne Austrittsabkommen

2 Jahre nach der Austrittsmitteilung hören die EU-Verträge auf für den betr. Staat zu gelten (Verlängerung ist möglich); siehe **Tafel 2/25c**.

##### Austritt mit Austrittsabkommen

Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens hören die EU-Verträge entsprechend den Vorgaben dieses Abkommens auf für den betr. Staat zu gelten; siehe **Tafel 2/25c**.

# Die Entwicklung der europäischen Integration

## Zusatztafel: Wirkung des Austritts

Tafel 2 | 25c

### Thema:

Der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union zeitigt weit reichende rechtliche Wirkungen.

### Weit reichende rechtliche Wirkung eines EU-Austritts

#### Rechtlicher Ausgangspunkt, Art. 50 Abs. 3 EUV

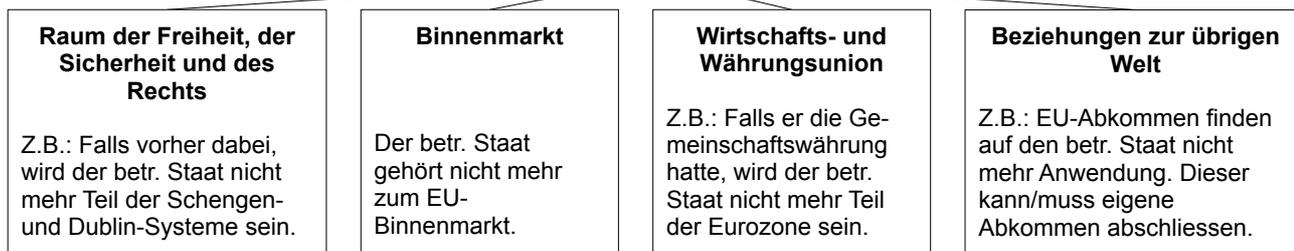
„Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.“

#### Bemerkungen:

- Bedeutet faktisch eine Änderung von Art. 52 EUV (Liste der Mitgliedstaaten) sowie von Art. 355 AEUV (örtlicher Anwendungsbereich der Verträge).
- U.U. erscheint der betr. Staat noch immer in den Präambeln von EUV und AEUV. Diese nennen die Mitgliedstaaten zur Zeit der Unterzeichnung der Verträge. Eine Fussnote könnte den Austritt erwähnen.

### Konsequenzen des Austritts: einige Beispiele

#### Mit Bezug auf die Mittel der Union und ihre spezifischen Ziele, Art. 3 Abs. 2-5 EUV



#### Mit Bezug auf die Unionsbürgerschaft, Art. 20 und 21 AEUV

Die Bürgerinnen und Bürger des betr. Staates sind nicht mehr zugleich Unionsbürger/innen und verlieren die mit diesem Status verbundenen Rechte (z.B. Freizügigkeit, insbes. für wirtschaftlich nicht aktive Personen, Gleichbehandlung mit Bezug auf Sozialhilfe, politische Partizipation).



### Regelungsansätze auf der Unions-Ebene zur Abmilderung der Folgen

Siehe *Tafel 2/25d*

# Die Entwicklung der europäischen Integration

## Zusatztafel: Regelung der durch den Austritt aufgeworfenen Fragen

Tafel 2 | 25d

### Thema:

Bis zu einem gewissen Grad können die rechtlichen Folgen eines EU-Austritts durch das Austrittsabkommen und/oder durch ein Alternativarrangement für das künftige Verhältnis zwischen dem betr. Staat und der Union abgemildert werden.

### Regelungsansätze mit Bezug auf die Folgen eines EU-Austritts auf der Ebene der Union

#### Drei hauptsächliche Schienen

##### Via den Austrittsvertrag

Könnte diverse Punkte regeln, z.B. via:

- Übergangsregeln;
- Bestimmungen über den Schutz erworbener Rechte, z.B. von Personen, welche vor dem Austritt Unionsrechte ausgeübt haben (Erhalt des Aufenthaltsrechts usw.).

##### Bemerkung:

Der Schutz von erworbenen Rechten wird in Art. 50 EUV nicht garantiert, anders als z.B. in Art. 23 des EU-CH Abkommens über die Personenfreizügigkeit.

##### Via ein Alternativarrangement für Beziehungen nach dem Austritt

In Theorie diverse Möglichkeiten, u.a.:

- EFTA- und EWR-Mitgliedschaft („norwegisches Modell“);
- Zollunion („türkisches Modell“);
- Bilaterale Abkommen („schweizerisches Modell“);
- Handels- und Investitionsabkommen der modernen Art („kanadisches Modell“);
- Kein besonderes Modell, nur WTO-/ Welthandelsrecht („Hong Kong-Modell“).

Vgl. den Bericht der VK-Regierung „Alternatives to Membership: possible models for the United Kingdom outside the European Union“ (Mai 2016)

##### Via einen erneuten EU-Beitritt

In Art. 50 Abs. 5 EUV erwähnt, wenn auch politisch eher unwahrscheinlich:

„Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“

Mögliche heikle Punkte, falls Alternativarrangement basierend auf EU-Marktzugangsregeln (vgl. Schlussfolgerungen des Rats über einen homogenen, ausgedehnten Binnenmarkt, 2014)

##### Materiell

Ist es möglich, ein Abkommen über nur teilweisen Marktzugang zu schliessen?

Z.B. VK: Binnenmarkt minus volle Personenfreizügigkeit?

##### Institutioneller Rahmen

Was gilt für die Anpassung und die Auslegung des Abkommens sowie die internationale Überwachung und die Streitschlichtung?

Vgl. Schweiz: laufende Verhandlungen hierzu

### Bemerkung:

Regelungen könnten auch ausserhalb der EU getroffen werden, z.B.:

- Nationale Zuwanderungsvorschriften im ausgetretenen Staat;
- Abschluss von Abkommen mit anderen Staaten (im Falle von EU-Mitgliedstaaten aber nur insoweit, als die EU im fraglichen Gebiet nicht eine ausschliessliche Zuständigkeit besitzt; siehe **Tafel 4/2**, **Tafel 4/7**).